

Friedhofssatzung der Gemeinde Möglingen

vom 24.11.2016

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möglingen am 24.11.2016 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Möglingen. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Als Einwohner gilt auch, wer früher in der Gemeinde gewohnt und seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat oder pflegebedürftig war und bei außerhalb Möglingen wohnenden Angehörigen Aufnahme gefunden hat.
- (3) In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt zum Friedhof.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und kleine Handwagen sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Deren Fahrten haben sich auf den absolut notwendigen Umfang zur Aufgabenerfüllung zu beschränken und im Schrittempo zu erfolgen,
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen bzw. aufzulegen oder in sonstiger Weise zu werben,
8. Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen,
9. ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu filmen oder fotografieren,
10. Blumen, Sträucher, bereitgestellte Gerätschaften, wie z.B. Gießkanne oder Teile davon, Schubkarren und dergleichen von der Friedhofsanlage oder von fremden Gräbern zu entfernen,
11. selbstständiges Verlegen von Wegeplatten durch den Nutzungsberechtigten, von ihm beauftragten Personen oder sonstigen Personen,
12. private Bänke und Wetterschutzvorrichtungen aufzustellen,
13. Grabmale und Grabeinfassungen zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie und ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Schäden, die an den Wegen, Bäumen und weiteren Einrichtungen verursacht werden, sind der Gemeinde zu melden.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (7) Gewerbliche Arbeiten im Friedhof dürfen werktags nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden und sind spätestens um 19.00 Uhr zu beenden. Sie dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und während der Dauer von Begräbnisfeiern vorgenommen werden.
- (8) Grabmale und Einfassungsstücke sind zum Versetzen fertig auf den Friedhof zu bringen und alsbald nach der Beifuhr aufzustellen. Vorzeitige Beifuhr und Lagerung von Werkstoffen sowie das Zusammenrichten, Lochen usw. der einzelnen Stücke auf dem Friedhof ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann für die Ausführung der Arbeiten eine angemessene Frist setzen und bei fruchtlosem Ablauf der Frist auf Kosten der für das Grab verantwortlichen Personen die Arbeiten vollenden oder das Grab räumen lassen.
- (9) Jede Beifuhr von Grabmalen und Werkstoffen ist dem Friedhofsaufseher vor Einfahrt in den Friedhof anzuzeigen. Dieser hat die Abladestelle anzuweisen. Das Fahren außerhalb der Friedhofswege und die Beifuhr bei schlechtem Wetter sind nicht gestattet.
- (10) Vorübergehend zu entfernende Grabmale, Grabeinfassungen und Fundamente dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Bei mehrstelligen Grabstellen können diese Sachen, mit Ausnahme der Grabmale, auf einem Teil der verbleibenden Grabfläche abgestellt werden.
- (11) Außerhalb der in Abs. 7 genannten Zeiten sind grundsätzlich keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte im Friedhof zugelassen. Materialien sind so zu lagern, dass sie weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen noch den Betriebsablauf im Friedhof stören.
- (12) Der bei gewerbsmäßigen Arbeiten entstehende Abfall ist vom Gewerbetreibenden unverzüglich zu den entsprechenden Sammelplätzen zu bringen und ordnungsgemäß zu lagern. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine, Fundamentplatten und Bepflanzungen sind aus dem Friedhof zu entfernen und durch die Gewerbetreibenden selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde oder den von der Gemeinde mit der Leichenbesorgung beauftragten Personen oder Bestattungsunternehmen anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt nach Möglichkeit dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.
- (3) An Sonn- und Feiertagen, sowie an Samstagen werden keine Bestattungen vorgenommen. Ausnahmen können durch die Gemeinde erteilt werden.
- (4) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist mit der Anmeldung eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 6

Särge und Urnen

- (1) Särge dürfen höchstens 2,15 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen sowie Überurnen o. ä. dürfen nicht aus schwer vergänglichen Materialien wie Metall, Kunststoff, Hartholz etc. bestehen. Die Friedhofsverwaltung kann Särge und Überurnen auf ihre Beschaffenheit überprüfen.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und einmalig zu füllen. Die Grabmaße und abstände richten sich nach dem Friedhofsplan. -
- (2) Die Tiefe des Grabes beträgt, gemessen von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Grabsohle:
 - a. bei Verstorbenen im Alter bis zu 10 Jahren mindestens 1,20 m
 - b. bei Verstorbenen im Alter von mehr als 10 Jahren mindestens 1,50 m
 - c. bei doppelt belegbaren Tiefgräbern mindestens 2,20 m.
 - d. Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkannte mindestens 50 cm unter der Erdoberfläche ist.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt allgemein

1. bei Verstorbenen im Alter von bis zu 10 Jahren: 15 Jahre,
2. bei Verstorbenen im Alter von über 10 Jahren die in der oberen Lage bestattet sind: 25 Jahre,
3. bei Verstorbenen, die bei einer Stockwerkbestattung in der unteren Lage bestattet sind: 30 Jahre,
4. bei Aschen: 20 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 12 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab oder Wahlgrab in ein anderes Reihengrab oder Wahlgrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 26 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Gräber dürfen vor Ablauf der Ruhezeit, von einer gerichtlich oder polizeilich angeordneten Graböffnung abgesehen, nur anlässlich von Nachbestattungen in Wahlgräbern geöffnet werden.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Gemeinde Möglingen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Erdgräber in Form von Reihen- und Wahlgräbern,
 2. Urnengräber in Form von Reihen- und Wahlgräbern,
 3. Urnenrasengräber (Stele mit Beschriftung) in Form von Reihengräbern sowie Urnenrasengrab (Grabstein liegend) in Form von Reihen- und Wahlgräbern,
 4. Urnenbaumgrab in Form von Reihengräbern
 5. Urnennischengrab (Kolumbarium) in Form von Reihen- und Wahlgräbern
 6. Anonyme Gräber
 7. Islamische Gräber
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
Die jeweils zu belegenden Abteilungen und Gräber bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
Die Verfügungsdauer richtet sich nach der Ruhezeit. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge.
 1. Wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. Wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber),
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Dies gilt auch für Urnenreihengräber.

- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) In Reihengräbern können keine zusätzlichen Urnen beigesetzt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 12

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Diese Nutzungsrechte können nur anlässlich eines eingetretenen Todesfalles einer Person erworben werden.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf schriftlichen Antrag auf die Dauer (Nutzungszeit) von
 1. Stockwerksbestattungen in der unteren Lage von 30 Jahren
 2. Stockwerksbestattungen in der oberen Lage von 25 Jahren
 3. Urnenbeisetzungen von 20 Jahrenverliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf schriftlichen Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über die Reihengräber entsprechend anzuwenden.

Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann von dem Nutzungsberechtigten durch Bezahlung der festgesetzten Gebühren verlängert werden. Die Mindestdauer der Verlängerung beträgt fünf Jahre. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben wird.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nummern 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

- (7) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (10) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (11) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
- (12) Ein erneuter Erwerb des Nutzungsrechts muss beantragt werden anlässlich einer Bestattung bzw. Beisetzung einer Urne für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit.
- (13) Ein erneuter Erwerb ist nur möglich für volle Jahre, gerechnet vom Tage des Ablaufs der seitherigen Nutzungszeit an.
- (14) Bei mehrstelligen Wahlgräbern muss die Nutzungszeit für sämtliche Grabstellen erneut erworben werden.
- (15) Ein Anspruch auf den erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (16) Wahlgräber, deren Nutzungszeit abgelaufen ist, stehen für die Wiederbelegung zur Verfügung. Den Zeitpunkt der Wiederbelegung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (17) Ein Antrag auf erneuten Erwerb des Nutzungsrechts kann nur innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung gestellt werden.

§ 13

Urnengräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind maximal vier Urnen.

- (4) Urnen sind innerhalb von drei Monaten beizusetzen. Nach Ablauf des Zeitraums kann die Gemeinde einen Beisetzungstermin festsetzen. Zudem kann eine Gebühr festgesetzt werden.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14

Urnenrasengräber mit Stele

- (1) Urnenrasengräber mit Stele sind Reihengräber. Die Beisetzung der Urne erfolgt in der Nähe einer Stele
- (2) Das Rasengräberfeld ist in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Der Bepflanzung mit Rasen ist die Bepflanzung mit sonstigem, niedrigem Bewuchs gleichgestellt.
- (3) Als Gedenkzeichen wird eine Stele aufgestellt, die mit Namen, Geburts- und Todestag beschriftet wird. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind nicht zulässig.
- (4) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Satzung.

§ 15

Urnenrasengräber mit Grabstein

- (1) Urnenrasengräber mit liegendem Grabstein sind Reihen- und Wahlgräber. Die Beisetzung der Urne erfolgt am Grabstein.
- (2) Das Rasengräberfeld ist in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Der Bepflanzung mit Rasen ist die Bepflanzung mit sonstigem, niedrigem Bewuchs gleichgestellt.
- (3) Als Gedenkzeichen wird auf der Grabstelle ein Grabstein aufgebracht, der mit Namen, Geburts- und Todestag beschriftet wird. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind nicht zulässig.
- (4) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Satzung.

§ 16

Urnenbaumgräber

- (1) Urnenbaumgräber sind Reihengräber. Die Beisetzung der Urne erfolgt in der Nähe eines Baumes.
- (2) Das Rasengräberfeld ist in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Der Bepflanzung mit Rasen ist die Bepflanzung mit sonstigem, niedrigem Bewuchs gleichgestellt.

- (3) Als Gedenkzeichen befindet sich auf dem Grabfeld ein Stein, der mit Namen, Geburts- und Todestag beschriftet wird. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind nicht zulässig.
- (4) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Satzung.

§ 17

Islamische Gräber

Auf dem Friedhof wird für Islamische Glaubensgemeinschaften ein Muslimisches Grabfeld angeboten. Die Grabausrichtung erfolgt entsprechend religiöser Vorstellung. Ewiges Ruherecht im weiteren Sinne im Bereich des Muslimischen Grabfeldes auf dem Friedhof wird durch Ersterwerb von 50 Jahren sowie durch spätere Verlängerungsoption erworben.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 18

Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob der Verstorbene in einem Grabfeld mit besonderen oder allgemeinen Gestaltungsvorschriften bestattet werden soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 19

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig Grabmale
 1. aus schwarzem Kunststein oder Gips,
 2. mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck
 3. mit Farbanstrich auf Stein,
 4. mit Emaille oder Kunststoff in jeder Form
- (3) Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind: Block 005

§ 20

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften sollen nach Ablauf der Frist in § 21 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den in der Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze in werkstoffgerechter Verarbeitung verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein,
 2. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben,
 3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein,
 4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
 6. Inschriften müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 1. aus schwarzem Kunststein oder Gips
 2. mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck
 3. mit Farbanstrich auf Stein
 4. mit Emaille oder Kunststoff in jeder Form; Ornamente aus Glas sind zulässig.
- (5) Das Anbringen von Lichtbildern in Form einer Portraitaufnahme auf dem Grabmal bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Das Lichtbild darf eine Größe von maximal 10 x 15 cm einschließlich Rahmen nicht überschreiten.
- (6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. auf einstellige Grabstätten bis zu 0,60 m² Ansichtsfläche,
 2. auf zwei- und mehrstellige Grabstätten bis zu 1 m² Ansichtsfläche
- (7) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zu einem Drittel mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt sein. Ausnahme hiervon stellen die Urnenrasengräber mit liegendem Grabstein dar.
- (8) Bei den Bestattungsformen Urnenrasengräber (Stele mit Beschriftung sowie die liegenden Grabsteine) und Baumbestattungen werden die Stelen, liegenden Grabsteine sowie der Grabstein für die Baumbestattung von der Gemeinde gestellt. Die Beschriftung wird durch einen privaten Anbieter vorgenommen. Die Schrift ist einzumeißeln oder einzufräsen. Eine aufgesetzte Schrift ist nicht gestattet. Die Tönung erfolgt in einer von der Gemeinde vorgegebenen Farbe.
- (9) Auf den Verschlussplatten der Urnennischen werden durch die Steinmetze die persönlichen Daten des Verstorbenen angebracht. Das Anbringen von Verzierungen ist möglich. Schrift und Verzierungen sind einzumeißeln oder einzufräsen. Eine aufgesetzte Schrift oder Verzierung ist nicht gestattet. Die Tönung erfolgt in einer von der Gemeinde vorgegebenen Farbe.

- (10) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche,
 2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,5 m² Ansichtsfläche
- (11) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (12) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt. Einfassungen aus den unter Abs. 4 aufgeführten Materialien sowie aus eisernen Zäunen und Ketten, Blech, Holz, Dachplatten, Backsteinen, Draht, Flaschen u. ä. sind nicht zugelassen. Das gilt sinngemäß auch für sonstigen Grabausstattungen.
- (13) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 12 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 21

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Grabausstattungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Einrichtung von Grabmalen oder sonstigem Grabzubehör auf dem anonymen Urnengrabfeld ist unzulässig.
- (3) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige bauliche Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (6) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (7) Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, kann der Verfügungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte oder der beauftragte Unternehmer unter angemessener Fristsetzung zur Entfernung oder Änderung schriftlich aufgefordert werden, wenn eine Genehmigung nach dieser Satzung nicht erteilt werden kann.

Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Entfernung oder Änderung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten vorgenommen werden.

- (8) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Wiedererrichtung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Grabausstattung, wenn bereits für die betreffende Grabstelle bei der Ersterrichtung eine Genehmigung erfolgt ist und die Entfernung lediglich auf Grund einer Nachbestattung notwendig war, sofern die Wiedererrichtung entsprechend der damaligen Genehmigung vorgenommen wird.

§ 22

Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen die Mindeststärke bei stehenden Grabmalen bei einer Höhe von 1,20 m 14 cm nicht unterschreiten. Die Fundierung, Sockel usw. dürfen nicht in die Nachbargräber übergreifen. Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 23

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrung, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen.
Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 24

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 23 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 25

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und zusammen mit dem übrigen Abraum, Unkraut usw. an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

Blech, Porzellan, Glas- und Perlkränze, Papierblumen und ähnlicher der Würde des Friedhofs nicht entsprechender Ersatzschmuck dürfen weder aufgestellt noch aufgehängt werden.

Das Bestreuen der Gräber mit Kies, Schlacken, Marmorsplit oder ähnlichem Material sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen sind verboten.

- (2) Die Höhe (maximal 20 cm) und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 17 Abs. 11) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der nach § 23 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Anpflanzung darf nicht breiter als die Grabstelle sein. Breiter und höher wachsende Pflanzen sind auf das zulässige Maß regelmäßig zurückzuschneiden.
- (6) Damit das Regenwasser überall einen geregelten Abfluss hat, darf bei der Reinigung der zwischen den Gräbern befindlichen Abstände nicht zu viel Erde entfernt werden. In Abteilungen, bei denen die Zwischenwege mit Gras versehen sind, darf das Gras nicht entfernt sondern nur kurz geschnitten werden.
- (7) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 24 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (8) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

- (9) Die gesamte Fläche der in § 10 Abs. 2 unter Ziffern 1 und 2 aufgeführten Grabarten ist zu bepflanzen. Dabei dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen sind nicht zugelassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten dürfen ausschließlich Klein-, Zwerg- und Halbsträucher, Stauden und Einjährige verwendet werden, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden.
- (10) Blumenschmuck darf vor der Urnenwand abgelegt werden. Für die Beseitigung der verwelkten Pflanzen/Gebäude usw. ist der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte verantwortlich (Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend).
Nicht gestattet ist es, direkt an der Urnenwand (z.B. an den Verschlussplatten der Urnenwand) Haken, Pflanzen, Vasen oder andere Gegenstände anzubringen.
- (11) Blumenschmuck, Kerzen, Figuren, Verzierungen und ähnliches sind bei den Bestattungsformen Rasengräber sowie Baumbestattung nicht zugelassen.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 23 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wurde die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten gegen Kostenerstattung von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Aussegnungshalle

§ 27

Benutzung der Aussegnungshalle

- (1) Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Die Särge sind vor dem Herausführen aus der Leichenkammer zur Trauerfeier und anschließenden Bestattung zu schließen.
- (4) Das Ausschmücken der Aussegnungshalle ist den Angehörigen im würdigen Rahmen gestattet. Sie können die Besichtigung der aufgebahrten Verstorbenen einschränken oder verbieten.
- (5) Dekorationen sind zeitlich so durchzuführen, dass Trauerfeiern in der Aussegnungshalle dadurch nicht gestört werden.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeit

§ 28

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Versicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seine Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen, für die Entwendung oder Beschädigung von Blumen und Pflanzen oder für Schäden, die einem Dritten durch die Grabmale oder die Arbeiten daran verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Absatz 1 und 2
 - a. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisung des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,

- e. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f. Waren und gewerbliche Dienstleistungen anbietet,
 - g. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - h. Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - i. Druckschriften verteilt,
 - j. Wasser entnimmt zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege,
 - k. ohne Genehmigung gewerbsmäßig filmt oder fotografiert,
 - l. Blumen oder bereitgestellte Gerätschaften von der Friedhofsanlage oder von fremden Gräbern entfernt,
 - m. selbständig Wegeplatten verlegt,
 - n. private Bänke und Wetterschutzvorrichtungen aufstellt,
 - o. Grabmale und Grabeinfassungen lagert.
- 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1), oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3, 4 und 7 verstößt,
 - 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbebetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 21 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 24 Absatz 1),
 - 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Absatz 1),
 - 6. die Gestaltungsvorschriften des §§ 19 und 20 nicht einhält.

IX. Bestattungsgebühren

§ 30

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Paragraphen erhoben.

§ 31

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - 1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - 2. Wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
 - 1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - 2. Die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Personen (Ehegatten oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 32

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. Bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. Bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei der Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 33

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren –
Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34

Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt.
Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser zuletzt Bestatteten.

§ 35

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 29.04.1982 und die Bestattungsgebührensatzung vom 31.01.2008 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Anlage zur Friedhofssatzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren zu § 33**I. Verwaltungsgebühren**

1.	Die Gebühren betragen	
1.1	für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	27,00 €
1.2	für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern (Dauerzulassung)	108,00 €
1.3	für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege (Dauerzulassung)	108,00 €
1.4	für die Zulassung einer sonstigen gewerblichen Tätigkeit (Dauerzulassung)	108,00 €
1.5	für eine Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	81,00 €
1.6	für die Genehmigung zur Ausgrabung von Urnen	40,00 €
1.7	für die Genehmigung zur Bestattung auswärtiger Personen auf dem Friedhof in Möglingen	250,00 €

II. Benutzungsgebühren

1.1	Benutzung der Aussegnungshalle	423,00 €
1.2	Benutzung des Angehörigenraumes	84,00 €
1.3	Benutzung der Kühlzelle je angefangener Tag	48,00 €
1.4	Gestellung von Leichenträgern pro Träger	35,00 €
1.5	ein Zuschlag bei Bestattungen an Samstagen von	50%
1.6	ein Zuschlag bei Bestattungen an Sonn- und Feiertagen von	100%
2.	Bestattungen	
2.1	von Personen im Alter bis 10 Jahren	215,00 €
2.2	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	
2.21	einfachtief	584,00 €
2.22	doppeltief	703,00 €
2.3	ein Zuschlag zu Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.22 bei Bestattungen an Samstagen von	50%
2.4	ein Zuschlag zu Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.22 bei Bestattungen an Sonn- und Feiertagen von	100%
3.	Beisetzung von Aschen	
3.1	in ein Urnengrab	269,00 €
3.2	in eine Urnennische	198,00 €
3.3	ein Zuschlag zu Ziffer 3.1 bis Ziffer 3.2 bei Beisetzungen an Samstagen von	50%
3.4	ein Zuschlag zu Ziffer 3.1 bis Ziffer 3.2 bei Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen von	100%
4.	Überlassung eines Reihengrabes	
4.1	für Personen bis 10 Jahren Nutzungsdauer 15 Jahre	728,00 €
4.2	für Personen über 10 Jahren Nutzungsrecht 25 Jahre	1.584,00 €

5.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
5.1	Urnenreihengrab Nutzungsrecht 20 Jahre	960,00 €
5.2	anonymes Urnengrab Nutzungsrecht 20 Jahre	960,00 €
5.3	Urnennischenreihengrab Nutzungsrecht 20 Jahre	1.075,00 €
5.4	Urnenrasenreihengrab Stein liegend Nutzungsrecht 20 Jahre	1.119,00 €
5.5	Urnenrasenreihengrab Stele, Nutzungsrecht 20 Jahre	1.024,00 €
5.6	Urnenrasenreihengrab am Baum Nutzungsrecht 20 Jahre	1.119,00 €
6.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
6.1	Wahlgrab doppeltief Nutzungsrecht 30 Jahre	2.714,00 €
	dto. bei Doppelbreite	3.577,00 €
6.2	Urnennischenwahlgrab Nutzungsrecht 20 Jahre	1.106,00 €
6.3	Urnenwahlgrab Nutzungsrecht 20 Jahre	1.151,00 €
6.4	Wahlgrab doppelbreit Nutzungsrecht 25 Jahre	2.399,00 €
6.5	Muslimisches Wahlgrab Nutzungsrecht 50 Jahre	5.264,00 €
6.6	Urnenrasenwahlgrab Stein liegend Nutzungsrecht 20 Jahre	1.267,00 €
6.7	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes	
6.7.1	Für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 6.1 bis 6.6	
6.7.2	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.	

III. Sonstige Leistungen

1.	Für die Einebnung von Grabfeldern werden erhoben (Entfernung von Grabsteinen bzw. Einfassungen)	
1.1	einfachbreites Grab	177,00 €
1.2	doppelbreites Grab	272,00 €
1.3	Urnenerdgrab	142,00 €
1.4	Kindergrab	142,00 €
2.	Kostenersatz für Verschlussplatten bei Urnennischen	
2.1	Kostenersatz für Verschlussplatten bei Urnennischen, wenn diese keine Verwendung findet	75,00 €
3.	Sonstige vorstehend nicht genannte Leistungen	
3.1	Sonstige vorstehend nicht genannte Leistungen (nach tatsächlichem Aufwand)	50,00 € / Std.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Möglingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Möglingen, den 24.11.2016

gez.
Rebecca Schwaderer
Bürgermeisterin